

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grabau über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grabau über die Erhebung von Hundesteuer vom 04.06.1996 erlassen:

### I. Änderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### "§ 4 Steuersatz

1. Die Steuern betragen jährlich
  - a) für den 1. Hund 30,00 Euro
  - b) für den 2. Hund 50,00 Euro
  - c) für jeden weiteren Hund 100,00 Euro.
  
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde."

### II. Inkrafttreten

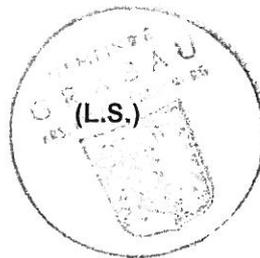
Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Grabau, den

25.1.12



Bürgermeister



Ausgehängt am:

25.1.12

(L.S.)

  
Bürgermeister

Abzunehmen am:

23.12

Abgenommen am:

6.2.12



  
Bürgermeister